

# **Satzung**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet eMind Aktiengesellschaft.
2. Sitz der Gesellschaft ist Aschaffenburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind

1. Geschäfte der Softwareentwicklung, der Telekommunikation und des Internets.
2. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Tätigkeiten wahrzunehmen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind; auch andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen, zu vertreten oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu errichten. Insbesondere ist es ihr gestattet, Flugreisen über das Internet zu verkaufen und Reiseveranstaltungen, Hotels, und Mietwagen jeglicher Art im Onlinebereich zu vermitteln.

### § 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im eBundesanzeiger.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 350.000,00  
in Worten: dreihundertfünfzigtausend Euro.  
Es ist eingeteilt in 350.000 nennbetragslose Stückaktien.
2. Diese werden in einer Globalurkunde nebst Globalgewinnanteilschein verbrieft.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht grundsätzlich nicht. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2013 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 150.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge oder bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen oder wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des bei Beschlussfassung über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne des § 203 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, auszuschließen.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch andere Aktiengattungen im Rahmen einer Satzungsänderung auszugeben. Der Beschluß wird durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

### **III. Vorstand**

#### **§ 5 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Auch wenn das Grundkapital mehr als drei Millionen Euro beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, daß der Vorstand aus nur einer Person besteht.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes sowie stellvertretende Vorsitzende oder Sprecher des Vorstandes ernennen. Es können ferner stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
3. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

#### **§ 6 Vertretung**

1. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, von diesem allein vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird die Gesellschaft von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich oder einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten, d.h. auch dann, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Die Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## **IV. Aufsichtsrat**

### **§ 7 Zahl, Wahl, Vorsitz**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Der Aufsichtsrat wählt alsbald nach Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Erlischt eines dieser Ämter im Laufe der Amtszeit, so hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

### **§ 8 Beschlußfassung**

1. Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt mit mindestens einwöchiger Frist in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Form und an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung. An den Sitzungen können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt wurden.
2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
3. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das der Vorsitzende unterzeichnet. Im übrigen stellt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst auf.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung seinem Stellvertreter abgegeben.

## § 9 Vergütung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.
2. Außerdem werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates die ihnen durch ihre Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen entstehenden Aufwendungen einschließlich der auf ihre Vergütung entfallenden Umsatzsteuer ersetzt.

## V. Hauptversammlung

### § 10 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich am Sitz der Gesellschaft oder an einem vom Vorstand zu bestimmenden anderen Ort statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats - und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen der Aufsichtsrat - außerordentliche Hauptversammlungen einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.
3. Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache spätestens zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zugehen.
4. Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut notwendig. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen spätestens zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zugehen.

## § 11 Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

## § 12 Beschlußfassung

1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
2. Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

## **VI. Jahresabschluß**

### § 13 Jahresabschluß und ordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und in den ersten sieben Monaten den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.
3. Vorstand und Aufsichtsrat können bei der Feststellung des Jahresabschlusses bis zu achtzig vom Hundert des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

## **VII. Gründungskosten**

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von Euro 10.000,--.